

# **Geschäftsordnung des Vorstandes des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (IwiS) der Universität Duisburg-Essen (UDE)**

*Diese Geschäftsordnung wurde auf Grundlage des § 4 Abs. 8 der Organisationsregelung des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (IwiS) der Universität Duisburg-Essen (UDE) vom 24. März 2022 (Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 121 / Nr. 35) am 9. Juni 2026 vom Vorstand beschlossen.*

## **§ 1 Mitglieder, Vorsitz**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des IwiS-Vorstandes ergeben sich aus § 4 Abs. 3 und 4 der Organisationsregelung (OR) des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (IwiS) der Universität Duisburg-Essen (UDE).
- (2) Die Wahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz sowie die damit verbundenen Aufgaben ergeben sich aus § 4 Abs. 5 der OR IwiS.

## **§ 2 Sitzungen, Einberufung und Protokollführung**

- (1) Der Vorstand des IwiS tagt mindestens einmal im Semester.
- (2) Die Sitzungen werden durch die oder den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand kann Sachverständige beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom bzw. von der Vorsitzenden vorgeschlagen und zu Beginn der Sitzung beschlossen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung spätestens aber 7 Tage vor der nächsten Sitzung, den Mitgliedern zugestellt. Die jeweilige Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des Vorstandes genehmigt. Jedes Mitglied hat das Recht, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) Wahlen und Personalentscheidungen finden in geheimer Abstimmung statt.

(5) In besonderen Fällen können Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dieser Art der Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Abstimmungsunterlagen widerspricht.

(6) Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie dem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Abs. 5 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Gibt ein Mitglied seine Stimme nicht im vorgegebenen Zeitraum ab, so wird sie für diese Abstimmung nicht gewertet.

(7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende hat den übrigen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Im Eilverfahren getroffene Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Vorstandes können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Findet die Sitzung in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden, ohne dass eine Widerspruchsfrist wie in Absatz 5 einzuhalten ist. Wahlen und Personalentscheidungen finden nur in Sitzungen statt, die in physischer Präsenz ohne elektronische Kommunikation durchgeführt werden.

#### *§ 4 Geschäftsordnung: Auslegung, Änderung und Abweichen*

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die oder der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der oder des Vorsitzenden von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen, so entscheidet das Gremium.

(2) Ein Abweichen von dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen durch einen Beschluss möglich, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Über das Abweichen von der Geschäftsordnung und den betreffenden Sachantrag ist getrennt abzustimmen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere richten auf:

1. Schluss der Sitzung,
2. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
3. Befristete Unterbrechung der Sitzung,
4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
5. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder einer Beschlussfassung,
6. Überweisung einer Angelegenheit an ein anderes Gremium oder Organ,
7. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,

8. Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung,
  9. Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
  10. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten,
  11. Erteilung des Rederechts an weitere Personen,
  12. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
  13. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je zwei Rednerinnen oder Rednern für bzw. gegen den Antrag abzustimmen.

#### *§ 5 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung*

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird auf den Webseiten des IWiS veröffentlicht.
- (2) Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Für Änderungen gilt das Gleiche.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen vom 09.06.2026.*